

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		entspricht Konto / Kontenart	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
				Vorjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
				1	2	3	4	5
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	171 u. 173	6.129.758				
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn ³⁾	1492	1.200.000				
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 u. 1491					
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691					
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ⁴⁾	239					
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799					
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn		7.329.758				
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre						
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ⁵⁾						
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)						
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO) ⁶⁾		+275.000	-2.426.500	-1.579.200	-287.600	1.124.400
9	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende		7.604.758	5.178.258	3.599.058	3.311.458	4.435.858
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204					
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden						
12	=	vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		7.604.758	5.178.258	3.599.958	3.311.458	4.435.858
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		188.682	198.530	205.156	216.208	216.752

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahre s. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

³⁾ Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

⁴⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁵⁾ Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁶⁾ Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

⁷⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

⁸⁾ Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.